

Vergütungssätze Musikspielwerke (VR-T-Sp 1)

für die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikspielwerken mit Werken des GEMA-Repertoires

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Vervielfältigung von GEMA Repertoire auf Musikspielwerken und deren Verbreitung an die Öffentlichkeit für den persönlichen Gebrauch.

II. Vergütungen

1. Allgemeine Vergütung

je Spielwerk und Melodie
EUR

Miniaturspielwerke

0,1227

Alle übrigen Musikspielwerke

a) bis zu 20.000

GEMA-geschützten Exemplaren pro Halbjahr

0,0869

b) von 20.000 bis 50.000

GEMA-geschützten Exemplaren pro Halbjahr

0,0818

c) bei mehr als 50.000

GEMA-geschützten Exemplaren pro Halbjahr

0,0766

2. Exporte

Es gelten die Vergütungssätze nach Ziff. 1.

Für Exporte nach USA und Kanada beträgt die Vergütung für alle Kategorien von Musikspielwerken EUR 0,0409 je Spielwerk und Melodie.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

3. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.07.2017.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowieso Formulare zur Anmeldung:
www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger:
Nr. 235 vom 18.12.1969, S. 16,
Ergänzung: Nr. 3 vom 05.01.1974, S. 7
Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 05.05.17